



ÖKOMBI GmbH • A-1030 Wien, Erdberger Lände 40-48 • Tel +43 1 33156-0 • Fax -300 • info@oekombi.at • www.oekombi.at

Wien, am 24.06.2010

Factsheet: sektorales Fahrverbot in Tirol Stufe 4

Für die Einhaltung des sektoralen Fahrverbots auf der A 12 der Inntalautobahn stehen Ihnen folgende ROLA – Verbindungen zu Verfügung.

Wörgl – Brenner v.v.	bis zu 19 Zugpaare täglich	ab EUR 99
Wörgl – Trento v.v.	bis zu 5 Zugpaare täglich	ab EUR 185
Regensburg – Trento v.v.	bis zu 3 Zugpaare täglich	ab EUR 394

Die Beförderung von Autotransportern, welche die Maße 4m Höhe und 19m Länge überschreiten, ist bis auf weiteres nur auf der Relation Wörgl-Brenner v.v. möglich.

Weitere Informationen erhalten Sie bei ÖKOMBI Tel: +43 (0) 1 331 56 251 – 258,
E-mail: rola@oekombi.at oder unter www.oekombi.at

Welches Gebiet?

seit 01. Jänner 2009

A 12, in beiden Fahrtrichtungen, km 6,350 Gemeindegebiet von Langkampfen bis km 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass

ab 01. Jänner 2011

A 12 Inntal Autobahn in beiden Fahrtrichtungen zwischen Straßenkilometer 72,00 im Gemeindegebiet von Ampass und Straßenkilometer 90,00 im Gemeindegebiet von Zirl

Welche Fahrzeuge?

Lastkraftwagen oder Sattelkraftfahrzeuge mit einem höchsten zulässigen Gesamtgewicht von mehr als 7,5 t und Lastkraftwagen mit Anhängern, bei denen die Summe der höchsten zulässigen Gesamtgewichte beider Fahrzeuge mehr als 7,5 t beträgt

Welche Güterklassen?

seit 02. Mai 2008

1. alle Abfälle, die im Europäischen Abfallverzeichnis aufgenommen sind (entsprechend der Entscheidung der Kommission über ein Abfallverzeichnis, 2000/532/EG, in der Fassung 2001/573/EG)
2. Steine, Erden, Aushub

seit 01. Jänner 2009

3. Rundholz und Kork
4. Kraftfahrzeuge und Anhänger

seit 01. Juli 2009

5. Stahl, ausgenommen Bewehrungs- und Konstruktionsstahl für die Belieferung von Baustellen
6. Fliesen (keramisch)

ab 01. Juli 2010

7. Nichteisen- und Eisenerze
8. Marmor und Travertin

Ausnahmen

1. Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der Kernzone be- oder entladen werden (Quelle oder Ziel in der Kernzone)
2. Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die in der erweiterten Zone be- und entladen werden (Quelle und Ziel in der erweiterten Zone)
3. Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Vorlaufverkehr zur Eisenbahnverladung zum Bahnterminal Hall in Tirol in Fahrtrichtung Osten sowie zum Bahnterminal Wörgl in Fahrtrichtung Westen, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann
4. Fahrten mit Kraftfahrzeugen im Nachlaufverkehr zur Eisenbahnverladung vom Bahnterminal Hall in Tirol in Richtung Westen und vom Bahnterminal Wörgl in Richtung Osten, wenn dies durch ein entsprechendes Dokument nachgewiesen werden kann
5. Fahrten mit Kraftfahrzeugen, für deren Benützung nach einer Überprüfung gemäß § 14 Abs. 3 IG-L ein im Einzelfall zu prüfendes überwiegendes öffentliches oder erhebliches privates Interesse besteht und die entsprechend einer Verordnung gemäß § 14 Abs. 4 IG-L gekennzeichnet sind

Hinweis! Diese Informationen befinden sich auch im Internet unter <http://www.oekombi.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr. Eine Haftung der ÖKOMBI GmbH ist ausgeschlossen.

